

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

## „ÖSTLICHE BÖRDE“

mit Sitz in Eickendorf  
für die Gemeinde Großmühlingen

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Sitz: 39221 Eickendorf, Karl-Marx-Str. 1

Eickendorf, den 10.04.2000

## Bekanntmachung

über die Genehmigung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften  
Nr. 001 „Kleine Gänseweide“

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.07.1999 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 001 „Kleine Gänseweide“ der Gemeinde Großmühlingen für das Wohngebiet Kleine Gänseweide, Gemarkung Großmühlingen, Flur 5, Flurstück 1 und 2, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 31.03.00, AZ.: 25.31/13/B/1n-S, auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des BauGB und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (BauROG) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 3108), genehmigt.

**Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.**

**Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.**

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und den Erläuterungsbericht dazu ab diesem Tag im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Östliche Börde“, Sitz Eickendorf, Zimmer 3, Karl-Marx-Str. 22, 39221 Eickendorf, während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten:	<b>montags, mittwochs, donnerstags</b>	<b>von 7.00 – 16.00 Uhr</b>
	<b>dienstags</b>	<b>von 7.00 – 17.30 Uhr</b>
	<b>freitags</b>	<b>von 7.00 – 12.15 Uhr</b>

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Fläschendräger

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 12. 04. 2000

abgenommen am: 18.04.00

Aushang vor dem Grundstück Marktplatz 2  
(Aushang Nr. 10/2000)

abzunehmen am: 27. 04. 2000

